

Umweltamt, 360.21, Is, 3771, 18.10.2016

An  
162

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 08.09.2016

TOP: Fragen der SPD-Fraktion zu dem Landschaftsplanerischen  
Entwicklungskonzept Johannisbachtal – Obersee (Dr. 3466/2014-2020)

- Auf Seite 18 ist die Rede vom Umsetzungsfahrplan (UFP) von 2012. Was ist seitdem geschehen?

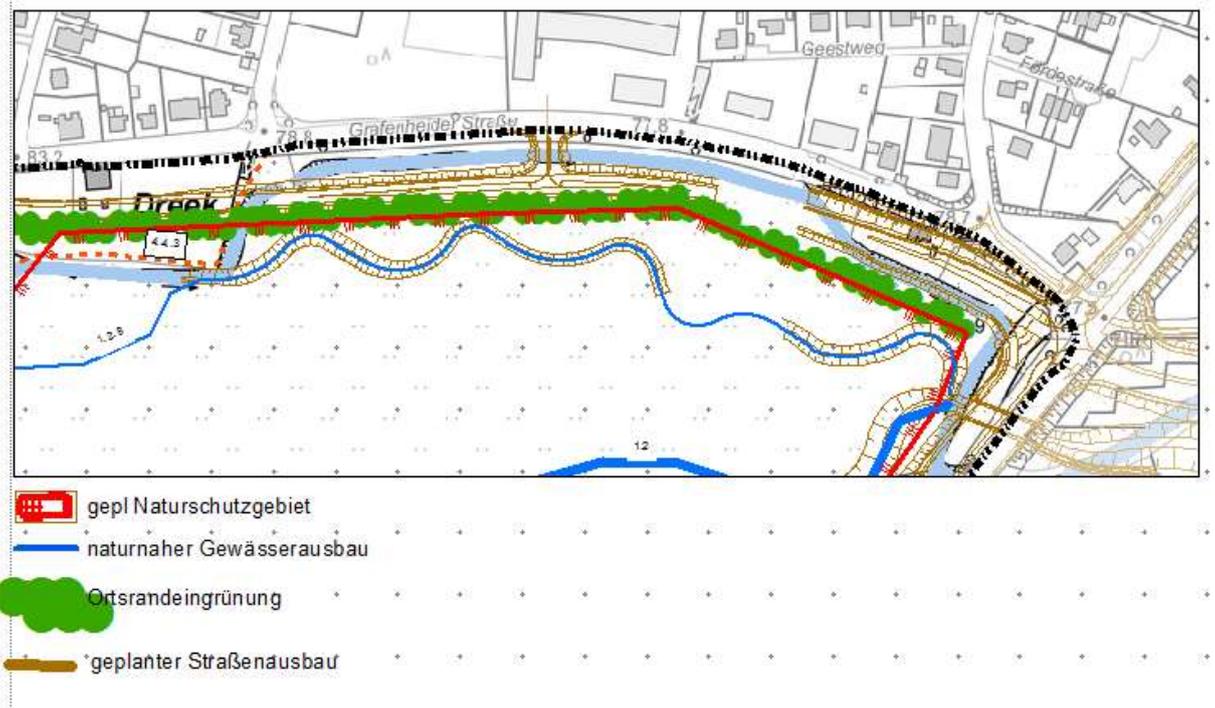
Antwort:

Im Bereich des Untersuchungsraumes sind am Johannisbach seit 2012 keine Maßnahmen durchgeführt worden. Oberhalb sind 2013 der Trittstein T 2 (Herstellung der Durchgängigkeit an der Stiftsmühle, Optimierung Moorbachmündung) und 2016 der Strahlursprung SU 2 (Poetenweg Teil B (2011) und der Bereich vom Spielplatz bis zur Einmündung Krebsbach) umgesetzt worden.

- Auf S. 68 heißt es lapidar: „Die Planungen für den Ausbau der Herforder Straße und der Grafenheider Straße werden bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes berücksichtigt.“  
Für die Grafenheider Straße sind diese Abgrenzungen nicht deutlich erkennbar. Im Gegenteil: Die entlang der Grafenheider Straße geplante Grünumrandung (s. Karte 25) liegt - so scheint es - auf der Ausbau-Trasse.

Antwort:

Der Ausbau der Grafenheider Straße wird bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes berücksichtigt. Die Darstellung der Anpflanzung in den Plänen ist symbolisch und unmaßstäblich. Es sollte verdeutlicht werden, dass in diesem Bereich eine Anpflanzung zur Abschirmung der Aue erforderlich ist. Der großmaßstäbliche Ausschnitt unten zeigt die Straßenplanung sowie die angedachte Naturschutzgebietsabgrenzung.



- Die Obstwiese im Bereich „Hove“ östlich neben der Bahnlinie (im Konzept „Landschaftsverträgliche Freizeitangebote ...“ Dr. 2915/2009-2014; Anlage 1 enthalten und von der BZV mehrfach diskutiert und beschlossen) ist nicht in das neue Konzept übernommen. – Wieso nicht?

Antwort:

Dem Wunsch nach Obstwiesen wird in dem Konzept entsprochen. Gründe für die Wahl anderer Standorte waren:

- die Nähe zu potentiellen Nutzern
- kein zusätzlicher Erschließungsverkehr
- Lage an den Hofstellen (Daher sind in dem Konzept Obstwiesen am Halhof und bei Meyer zu Jerrendorf verortet).
- ein Angebot (Naschgarten / Essbare Stadt) für die Baumheide (Standort Herforder Straße).

Zudem ist die „Hove“-Fläche seit 2014 an einen Biolandwirt verpachtet.

- Die 2014 beschlossenen weiteren Blänken (im Bereich B und C) wurden noch nicht umgesetzt. – Warum nicht?

Antwort:

Die Verwaltung hatte bislang keinen Zugriff auf die Flächen, weil sie sich in Verträgen mit einem ortsansässigen Landwirt und in dessen Grünlandbewirtschaftung befanden. Aus gesundheitlichen Gründen des Pächters konnten die Verhandlungen hierüber zeitweise nicht fortgesetzt werden. Inzwischen hat der ISB durch eine Veränderung der

Nutzungsabsichten der Folgepächterin die Flächen gekündigt und plant eine neue Verpachtung. In diesem Rahmen ist es möglich die Blänken anzulegen. Trotz des Zugriffes auf die Flächen kann erst gebaut werden, wenn die Freigabe der Kampfmittelüberprüfung vorliegt und die Witterungsbedingungen sowie die Vogelbrut- und Aufzuchtzeit jeweils den Bau ermöglichen. Eine Kampfmittelüberprüfung dauert derzeit aufgrund der hohen Nachfrage mehrere Monate. Sinnvoll ist die Anlage von Blänken allerdings erst im Kontext der Renaturierungsplanung für den Johannisbach, weil die Maßnahme dadurch kostengünstig und förderfähig umgesetzt werden kann und unter Berücksichtigung des geodätischen Höhenplans eine jahreszeitlich optimierte Benetzung mit Wasser sichergestellt werden kann.

In der Karte 9 ist der Unterlauf des Johannisbaches in mäandrierender Form eingetragen, wie es die Planung vorsieht. Damit kommt der geplante Verlauf dem historischen Verlauf (wie ihn die Karte 2 zeigt) ziemlich nahe. An anderer Stelle heißt es, dass der Johannisbach (in seinem jetzigen Verlauf) als „Altarm“ bestehen bleiben soll. – Wie ist das miteinander vereinbar?

Antwort:

Altarme sind Bestandteile natürlicher Flussauen und entstehen durch Abschnürungen im Rahmen der eigendynamischen Entwicklung des Gewässerlaufes. Das Bachbett des Johannisbaches soll im Rahmen des naturnahen Ausbaus zum Teil erhalten bleiben und nicht verfüllt werden. Eine Wasserführung wird über eine Anbindung des renaturierten Baches sowie Hochwasserereignisse gewährleistet. Einzelheiten werden in der Renaturierungsplanung festgelegt.

- Zu S. 40 (3.3.1.7. und Karte 20): Der Text im Teil „Bewertung“ ist nicht ohne Weiteres verständlich im Zusammenhang mit der Frage: warum hat sich die Wasserqualität in vielen Jahren nicht verbessert? Auch die Legende unter der Karte macht das nicht hinreichend deutlich. Es heißt dort nur, dass die Gewässergüte sich gering oder vollständig verändert hat. Die Bezugspunkte werden allerdings nicht benannt. Wie ist das zu verstehen?

Antwort:

Die Karte 20 sowie die ökologische Bewertung des Fließgewässers beziehen sich auf die Gewässerstrukturgüte. Unter dem Begriff Gewässerstruktur werden „sämtliche räumlichen und materiellen Differenzierungen des Gewässerbettes und seines Umfeldes verstanden, soweit sie hydraulisch, gewässermorphologisch und hydrobiologisch wirksam und für die ökologischen Funktionen des Gewässers und der Aue von Bedeutung sind. Die Bewertung gibt den Grad der Veränderung gegenüber einem natürlichen Zustand auf einer 7-teiligen Skala an.

Die Gewässergüte wird jährlich anhand des Saprobienindex bestimmt. Im Konzeptgebiet liegen 3 Messstellen (an der Engerschen Straße, unterhalb des Viaduktes, an der Johannisbachumflut an der Herforder Straße). An allen 3 Messstellen wird seit 2005 eine kritische Belastung festgestellt, Gewässergüte II – III. Gründe für die relativ schlechte Gewässergüte sind Einträge aus der Landwirtschaft sowie Schadstoffeinträge aus der Regen- und Mischwasserkanalisation auch über den Schoßhofbach, den Moorbach sowie die Jölle. Nach dem 2. Bewirtschaftungsplan sind vielfältige Maßnahmen erforderlich, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Im Einzugsgebiet des Johannisbaches müssen Anlagen zur Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser angepasst oder optimiert werden. Dies gilt insbesondere auch für belastetes Niederschlagswasser von Straßen. Auch im industriell-gewerblichen Bereich sind Maßnahmen erforderlich, da das Einzugsgebiet des Johannisbaches neben ihrer landwirtschaftlichen Prägung auch große versiegelte Bereiche und Gewerbeansiedlungen enthält. Für die Landwirtschaft gilt es, Nährstoff- und Feinmaterialeinträge zu minimieren und auch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu verhindern. Das kann z.B. durch Zwischenfruchtanbau zur Nährstoffreduzierung oder Anlegen von Uferrandstreifen zum Schutz der Oberflächengewässer vor Feinsedimenteinträgen erfolgen.

- Welche Schritte will die Verwaltung unternehmen, um nach vielen Jahren Diskussion und entsprechenden Beschlüssen in der BZV endlich eine sichere Überquerungssituation am Halhof zu erreichen?

Antwort:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die von der BV geforderte Querungshilfe lagen bisher nicht vor (BV-Heepen, 29.11.2012, TOP: 3.2 öffentlich, Drs.Nr. 5031/2009-2014; 09.09.2010 TOP 3: Mitteilungen). Für die Errichtung einer Querungshilfe muss die Notwendigkeit in Form von Belastungszahlen nachgewiesen werden. Die dort genannte Notwendigkeit, ergibt sich aus der „R-FGÜ“ (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen). Hierbei sind die Anzahl der stattfindenden Fahrbahnquerungen von Fußgängern sowie die Verkehrsbelastung ausschlaggebend. Das Amt für Verkehr wird prüfen, in wieweit sich durch die zwischenzeitlich erfolgten Umnutzungen (Bau des Sportplatzes, den Ausbau des Halhofes mit Heuhotel und Hof-Cafe und die geplante Kita) die Voraussetzungen geändert haben und ggf. weiteres veranlassen. Dabei ist auch zu klären, in welcher Form die Überquerung erleichtert werden soll. Zuständig für die Errichtung einer Querungshilfe ist Straßen.NRW als Baulastträger in diesem Streckenabschnitt.